

A. SACHVERHALT

Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück der Gemarkung Konzen, Flur 8, Flurstück 288, Trierer Straße 116 eine unbeleuchtete doppelseitige freistehende Plakatanschlagtafel mit einer Höhe von 4,76 Meter errichten.

Ebenfalls beantragt der gleiche Antragsteller die Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel auf dem Grundstück Gemarkung Imgenbroich, Flur 9, Flurstück 1058, Trierer Straße 220 mit einer Höhe von 5,46.

Beide Grundstücke befinden sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Die Grundstücke liegen innerhalb des bebauten Ortsteils Konzen bzw. Imgenbroich.

Für die Vorhaben findet eine Beurteilung nach § 34 Abs. 1 BauGB statt. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich u.a. nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Größe beider Werbeanlagen fügen sich diese nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Ortsbild wird in beiden Fällen deutlich beeinträchtigt.

Des Weiteren sind nach § 13 Abs. 4 BauO NRW u.a. in Dorfgebieten Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Da in beiden Fällen die Stätte der Leistung fehlt, sind beide Werbeanlagen unzulässig.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 (2) BauGB zu den Bauanträgen zu versagen.

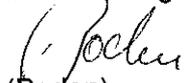
B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.43 a der Hauptsatzung der Stadt Monschau entscheidet der Bau- und Planungsausschuss außerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen bei Versagungen.

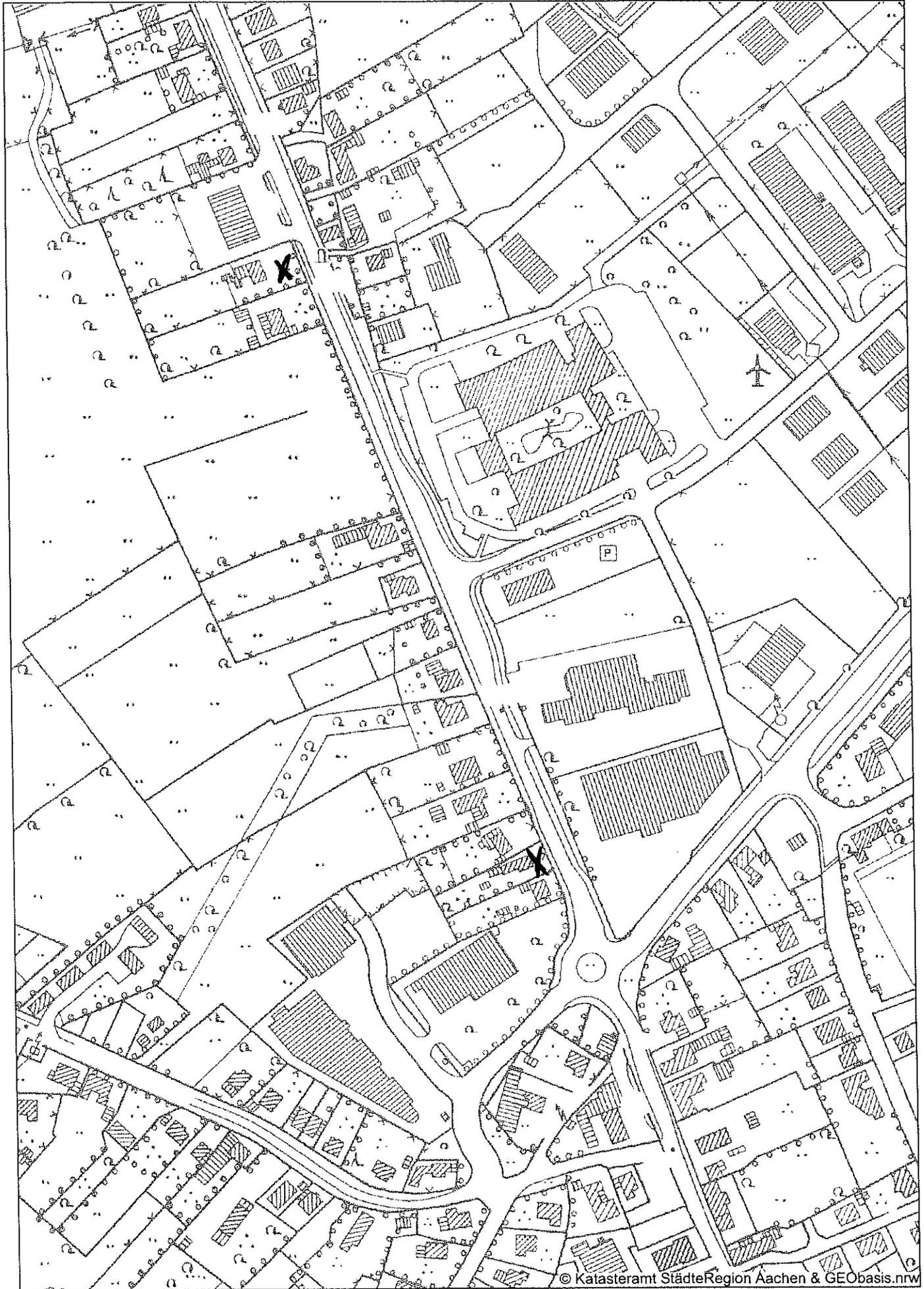
In Vertretung


(Boden) u

Anlagen:
Liegenschaftskarten
Deutsche Grundkarten
Lagepläne
Ansichten







© Katasteramt StädteRegion Aachen & GEObasis.nrw

0 m  120 m

Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.